



Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung an die Schalldruckpegel in Arbeitsstätten wurden konkretisiert.

Arbeitsstättenverordnung konkretisiert

Arbeitsstättenregel A3.7 „Lärm“ überarbeitet

Mit der am 18. Mai 2018 im Gemeinsamen Ministerialblatt vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) veröffentlichten Arbeitsstättenregel ASR A3.7 „Lärm“ gibt es wieder konkrete Vorgaben zu den in Abhängigkeit von der Tätigkeit zulässigen maximalen Beurteilungspegeln an Arbeitsplätzen. Die nun vorliegende Arbeitsstättenregel ist das Ergebnis einer langjährigen Arbeit des ASTA-Arbeitskreises Lärm, der sich aus Vertretern der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber, der Wissenschaft, der Länder und der Unfallversicherungsträger zusammensetzt.

Bereits in der ersten Fassung der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) vom 20. März 1975 wurden maximal zulässige Beurteilungspegel genannt, und zwar 55 dB(A) für überwiegend geistige Tätigkeiten und 70 dB(A) für einfache oder überwiegend mechanisierte Büro- und vergleichbare Tätigkeiten. Diese Werte wurden jedoch im Rahmen einer Verschärfung von staatlichen Vorschriften in der Neufassung vom 12. August 2004 gestrichen und durch eine allgemeine Forderung mit Bezug auf den Stand der Technik ersetzt. Die neue ASR konkretisiert nun die Anforderungen der ArbStättV an die Schalldruckpegel in Arbeitsstätten und die Gestaltung der Arbeitsräume. Dabei teilt die neue ASR A3.7 die Tätigkeiten in Anlehnung an die VDI-Richtlinie

2058-3 in drei unterschiedliche Tätigkeitskategorien ein und legt dafür maximal zulässige Beurteilungspegel fest:

- Tätigkeitskategorie I - hohe Konzentration oder hohe Sprachverständlichkeit: maximal 55 dB(A).
- Tätigkeitskategorie II - mittlere Konzentration oder mittlere Sprachverständlichkeit: maximal 70 dB(A)
- Tätigkeitskategorie III - geringe Konzentration oder geringe Sprachverständlichkeit: Beurteilungspegel so weit wie möglich reduzieren.

Für verschiedene Arbeitsräume, zum Beispiel für Büroräume und Bildungsstätten, wurden die akustischen Anforderungen (Hintergrundgeräuschpegel und Nachhallzeiten) festgelegt. Schließlich gibt es auch Hinweise zu Lärmschutzmaßnahmen an der Quelle, auf dem Übertragungsweg und durch organisatorische Maßnahmen.

Die ASR A3.7 steht auf der Internet-Seite der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) als Download zur Verfügung.

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)

Vorprüfung abgeschlossen

Parkinson durch Lösemittel keine Berufskrankheit

Zwar gibt es Hinweise auf einen Zusammenhang zwischen einer Exposition mit Lösungsmitteln und dem Auftreten eines Morbus Parkinson, jedoch sind die Erkenntnisse aus den vorliegenden Studien unzureichend, um eine Berufskrankheit Parkinson durch Lösungsmittel zu begründen, so die abschließende Einschätzung des Ärztlichen Sachverständigenbeirats „Berufskrankheiten“ beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Der Sachverständigenbeirat hatte zu der Fragestellung der beruflichen Verursachung von Parkinson durch Lösungsmittel eine Vorprüfung durchgeführt.

Nach wissenschaftlicher Prüfung der publizierten Literatur hat der Sachverständigenbeirat jedoch beschlossen, Beratungen über die Empfehlung einer neuen Berufskrankheit hierzu nicht aufzunehmen. Die wissenschaftliche Erkenntnislage reiche insgesamt nicht aus, um die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 9 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch für eine neue Berufskrankheit zu erfüllen. Dies betrifft so-

wohl die Feststellung spezifischer Substanzen als auch die Ableitung der Expositions-dosis. Für die Feststellung gesicherter medizinisch-wissenschaftlicher Erkenntnisse bleibt daher die weitere medizinische und epidemiologische Forschung abzuwarten.

Die Begründung des Ärztlichen Sachverständigenbeirats „Berufskrankheiten“:

- Der allgemeine pathophysiologische Mechanismus für die Entstehung von Morbus Parkinson ist wissenschaftlich noch nicht abschließend geklärt.
- Zusammenfassende statistische Analysen ergaben für die vorliegenden epidemiologischen Studien insgesamt eine häufigere Parkinsonerkrankung bei Personen mit als bei Personen ohne Lösungsmittel-exposition. Der überwiegende Teil der Studien bezog sich jedoch auf Lösungsmittel allgemein ohne nähere Differenzierung von Einzelsubstanzen.
- Bei epidemiologischen Studien mit Betrachtung von Einzelsubstanzen war die Zahl der exponierten Personen nur sehr klein und die Ergebnisse sind daher mit erheblichen statistischen Unsicherheiten behaftet. Vereinzelt beobachtete Risikoerhöhen für eine Parkinsonerkrankung bei Substanzen wie zum Beispiel Trichlorethen sind damit nur begrenzt aussagekräftig.
- Darüber hinaus wurden nur in wenigen Studien Analysen in Abhängigkeit von der Dauer oder Intensität der Exposition durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Analysen geben kein einheitliches Bild. Zum Teil haben die Studien eine geringe Größe und damit sind auch diese Ergebnisse mit einer hohen statistischen Unsicherheit behaftet.
- Tierexperimentell existieren lediglich zur Einzelsubstanz Trichlorethen vermehrt Hinweise auf einen parkinsonauslösenden Schädigungsmechanismus; für weitere Substanzen gibt es bisher nur unzureichende oder völlig fehlende Hinweise beziehungsweise wurde eine Schädigung nicht bestätigt. Vergiftungen mit bestimmten Lösungsmitteln können unter anderem Symptome hervorrufen, die typisch für einen Morbus Parkinson sind. Allerdings handelt es sich dabei nicht um eine „echte“ Parkinsonerkrankung; erstens ist die Ursache der Symptome in der Gehirnschubstanz eine andere und zweitens bleiben diese nicht dauerhaft bestehen.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)